



Sozialpolitik

KOMPAKT

In dieser Ausgabe:

| | |
|---|----|
| Auf ein Wort! | 1 |
| Unfallversicherung im Ehrenamt | 2 |
| Gemeindegewerkschaft Plus | 4 |
| Immer noch keine Kostenübernahme für alle Assistenzhunde | 6 |
| Negative Einkommenssteuer – Gutschrift statt Abbuchung | 7 |
| Das unglaubliche Urteil: Sprung in den Pool als Arbeitsunfall | 9 |
| Impressum | 10 |

Auf ein Wort!

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die beiden Begriffe Fachkräftemangel und Pflege sind schon lange im selben Atemzug zu nennen. Auch in Rheinland-Pfalz steigt die Zahl der Pflegebedürftigen rasant an und das Fachpersonal ist und bleibt rar. In diesen Tagen haben sich Außenministerin Annalena Baerbock und Arbeitsminister Hubertus Heil auf dem Weg nach Brasilien gemacht, um die Kooperationen zur Fachkräfteakquise aus diesen Ländern anzukurbeln. Für ausländische Pflegekräfte sind viele Hürden zu überwinden: Von anstrengenden Visaverfahren, über das Erlernen der deutschen Sprache bis zur Anerkennung ihrer Qualifikation kann einige Zeit verstreichen, die zermüht und ausbremst.

Die Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes soll Erleichterungen für Fachkräfte aus Drittstaaten schaffen. Wichtig ist aber auch, bei deutschen wie ausländischen Fachkräften

darauf zu achten, dass die Arbeitsbedingungen attraktiv gestaltet werden. Für gute Arbeit braucht es verbindliche Arbeitszeiten, Möglichkeiten zur Weiterbildung und Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz, um nur einige zu nennen. Auch vor dem Hintergrund, dass viele Pfleger:innen aus Drittstaaten nach einer kurzen Zeit in Deutschland wieder in ihre Heimat abreisen, ist es notwendig, ganzheitliche Konzepte zu entwickeln, die die Arbeitsbedingungen der Pflege im Auge behalten.

Ein Positivbeispiel für ein Konzept von Pflege, Beratung und Unterstützung ist schon in Rheinland-Pfalz etabliert, die „Gemeindegewerkschaft Plus“. Dazu und zu weiteren aktuellen Themen über die Pflege hinaus, berichten wir in dieser Ausgabe.

Wir wünschen Ihnen gute Erkenntnisse beim Lesen!

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ





Grafik: PublicDomainPictures / Pixabay

Unfallversicherung im Ehrenamt

Das Ehrenamt ist eine tragende Säule der Gesellschaft und bereichert das Zusammenleben in vielerlei Hinsichten. Ob als Wahlhelfer:in, Vorleser:in in der Bibliothek, als Mitarbeiter:in bei der freiwilligen Feuerwehr oder natürlich als Ehrenamtliche:r im Einsatz für den VdK: Der selbstlose Einsatz für die Mitmenschen stabilisiert Kommunen, stärkt die Gemeinschaft und unterstützt Bedürftige in allen Lebenslagen.

Damit Ehrenamtliche unbelastet ihrer jeweiligen Aufgabe nachgehen können, ist es wichtig zu wissen, wie und ob im Einzelfall die ausgeübte Tätigkeit unfallversichert ist.

Unfallversicherung kraft Gesetzes

Im siebten Buch des Sozialgesetzbuches ist geregelt, welche Personengruppen der gesetzlichen Unfallversicherung unterfallen, auch einige Gruppen der Ehrenamtlichen unterfallen „automatisch“ der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies betrifft unentgeltlich in Hilfe- und Rettungsunternehmen Tätige, beispielsweise Mitarbeitende bei der Freiwilligen Feuerwehr, der Johanniter-Unfallhilfe oder dem Deutschen Roten Kreuz. Weiterhin sind kraft Gesetzes Ehrenamtliche versichert, die im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege tätig sind, beispielsweise ehrenamtlich Tätige beim VdK, bei der Arbeiterwohlfahrt oder beim Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Weiterhin greift die gesetzliche Unfallversicherung automatisch bei Ehrenamtlichen in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen Tätige sowie Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden. Dies betrifft dann beispielsweise jeweils ehrenamtlich tätige Richter:innen und Schöffe:innen, Stadtratsmitglieder, Wahlhelfer:innen, Elternvertreter:innen und Lehrende oder auch Bademeister:innen der Kommune.

Auch Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden, unterfallen kraft Gesetzes der Unfallversicherung, also ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kirchenvorstandes, Ministrant:innen oder unentgeltlich tätige Seelsorger:innen.

Dies gilt auch für Ehrenamtliche in der Landwirtschaft, wie Personen, die sich beispielsweise ehrenamtlich in Tier- und Pflanzenzuchtverbänden

„Das Ehrenamt ist der Kern unserer demokratischen und solidarischen Gesellschaft.“

**Malu Dreyer (SPD)
Ministerpräsidentin RLP**

engagieren oder auch Mitglieder in Bauern-, Fischerei- und Jagdverbänden sind.

Freiwillige Versicherung

Gegen eine kleine Gebühr können sich bestimmte Personengruppen der Ehrenamtlichen auf Antrag freiwillig versichert werden oder sich selbst freiwillig versichern. Dies sind zum einen gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, wie beispielsweise gewählte Vereinsvorstände, Schriftführer etc. und deren Vertreter. Weiterhin können sich freiwillig Personen, die sich in Gremien für Arbeit geber- und Arbeitnehmerorganisationen ehrenamtlich engagieren, freiwillig versichern lassen und schließlich ehrenamtlich Tätige für Parteien, z.B. in Gremien und Arbeitskreisen.

Versicherung kraft Satzung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz darf zudem auf ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte erstreckt werden, die nicht automatisch gesetzlich versichert sind. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat in ihrer Satzung die Erweiterung statuiert, und zwar auf solche Personen, welche ehrenamtlich für gemeinnützige Zwecke arbeiten und welche weder pflichtversichert sind noch sich freiwillig versichern können. Dabei muss nicht nur die Vereinigung, in der die ehrenamtliche Person angebunden ist, gemeinnützig sein, sondern auch die Tätigkeit selbst. Beispielhaft seien Bürgerinitiativen zur Erhaltung historischer Gebäude genannt.

Private Unfallversicherung

Private Versicherungen können zum einen für gesetzlich unfallversicherte Personen interessant sein, die sich zusätzlich geschützt wissen wollen.

Zum anderen sind ehrenamtlich engagierte Personen, die nicht zu dem Personenkreis der gesetzlichen Unfallversicherung zählen, oft durch sogenannte Sammelverträge privat versichert, die Vereine und Organisationen mit privaten Unfallversicherern schließen. Hier lohnt es sich für Ehrenamtliche in ihren jeweiligen Vereinen und Organisationen nachzufragen, ob ein solcher Vertrag besteht.

Darüber hinaus sichert das Land Rheinland-Pfalz mit einem pauschalen Sammelvertrag alle Ehrenamtlichen privat ab, die weder gesetzlich versichert sind – auch nicht durch die Satzung erfasst sind- noch privat durch die Trägerorganisation versichert sind.

*„Niemand ist nutzlos
in dieser Welt, der einem anderen die
Bürde leichter
macht.“*

Charles Dickens



Foto: Unsplash+

Gemeindeschwester Plus

Einsamkeit, Sorgen und Fragen zu Gesundheit und Vorsorge prägen oft den Alltag von hochbetagten Menschen.

Senior:innen ab 80 Jahren, die noch nicht pflegebedürftig sind und zu Hause leben sind die Zielgruppe des Projektes Gemeindeschwester Plus, welches schon im Jahr 2015 erfolgreich in Rheinland-Pfalz gestartet ist und sich seitdem etabliert hat.

Einsatz gegen die Einsamkeit

Bei Hausbesuchen der Fachkräfte der Gemeindeschwester Plus geht es hauptsächlich um Prävention: Hier soll die Pflegebedürftigkeit durch gezielte Interventionen herausgezögert oder gar vermieden werden. Zu möglichen Rechten, Informationen zu Vorsorgevollmacht und Patientenhilfe oder auch zu der Finanzierung von Haushaltshilfe beraten die Mitarbeiter des Projektes Gemeindeschwester Plus. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Hochbetagten über ihre Rechte aufgeklärt werden, sodass sie möglichst lange zu Hause bleiben können, wenn dies gewünscht ist.

Vernetzen und beraten: Die Gemeindeschwester Plus als Bindeglied

Die ausgebildeten Kranken- oder Altenpfleger:innen, welche für das Projekt eingesetzt werden, wissen um die gesundheitlichen Risikofaktoren im Alter, wie beispielsweise ungesunde Ernährung, Bewegungsmangel oder den Umgang mit Medikamenten und können hier aus ihrer wertvollen Fachexpertise heraus unterstützen.

Zudem agiert die Gemeindeschwester Plus als Verbindungsglied zwischen den Senior:innen und bereits etablierten regionalen Netzwerken, Angeboten für hochbetagte Menschen und zeigt mögliche Anlaufstellen und Vernetzungsmöglichkeiten, wie Pflegestützpunkte, Kirchengemeinden, Hausärzt:innen, Familienzentren, Sportvereine oder Seniorencafés auf.

„Mit dem Projekt Gemeindeschwester Plus machen wir ihnen ein Angebot, das ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichern kann.“

*Dr. Eckart Lensch (SPD),
Sozialdezernent*

Evaluationsbericht des GKV-Spitzenverbandes

Eine Studie zum Projekt Gemeindeschwester Plus, welche im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführt wurde, gibt Aufschluss darüber, welche Beratungsthemen besonders oft bei den Hausbesuchen der Gemeindeschwester Plus thematisiert werden: hauswirtschaftliche/pflegerische Versorgung, Einsamkeit, Notrufsysteme, Mobilität und die Vermittlung von Hilfsangeboten stehen nach Ansicht der

befragten Fachkräfte Gemeindegewerkschaft Plus im Zentrum der Beratungsgespräche.

Überdies, so konnte durch die genannte Studie nachgewiesen werden, haben mehr als 80 % der Fachkräfte, welche für das Projekt tätig sind, selbst Angebote oder Maßnahmen ins Leben gerufen oder weiterentwickelt. Bei den Maßnahmen handelt es sich beispielsweise um Angebote zur Bewegungsförderung und/oder gegen Vereinsamung, Informationsveranstaltungen und Vorträge aber auch um Angebote zum Gedächtnistraining, zur Digitalisierung oder solche zur Steigerung der Teilhabemöglichkeiten im Alltag.

Gute Aussichten!

Immer mehr Kommunen sind seit dem Start des Projektes an diesem beteiligt. Aufsuchende und präventive Beratung und Hilfe, welche durch die Mitarbeitenden der Gemeindegewerkschaft Plus bereitgestellt wird, trägt auf diese Weise schon in 16 Landkreisen, 8 kreisfreien Städten und 3 Verbandsgemeinden dazu bei, dass die Selbstständigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von hochbetagten Menschen in Rheinland-Pfalz gefördert werden. Erfreulich ist deshalb, dass das Projekt noch weiter ausgebaut und flächendeckend im Land etabliert werden soll, wie Sozialminister Alexander Schweitzer bei der Vorstellung des Berichts in Aussicht stellte.

„Es ist wichtig, dass wir bis Ende der Legislaturperiode 2026 flächendeckend die Gemeindegewerkschaft plus einführen. Ich stelle mir vor, dass bis dahin 90 Kräfte erreicht werden.“

Alexander Schweitzer
(SPD), Sozialminister RLP



Bild: Unsplash+

Immer noch keine Kostenübernahme für alle Assistenzhunde

Bestimmt haben Sie schon einmal einen Blindenführhund oder einen anderen Assistenzhund gesehen. Diese Vierbeiner haben wichtige Aufgaben, für die sie speziell ausgebildet sind. Assistenzhunde unterstützen ihre Frauchen und Herrchen mit verschiedensten Einschränkungen im Alltag und können je nach Anforderungen beispielsweise Lichtschalter betätigen, bei Panikattacken beruhigen oder vor Über- oder Unterzuckerung warnen. Der Assistenzhund und seine Besitzerin, beziehungsweise sein Besitzer, bilden eine sogenannte „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“.

Konkrete Vorgaben zur Ausbildung macht nun eine in Kraft getretene Assistenzhunde-Verordnung. Sie regelt zum Beispiel die Ausbildung und Prüfung zum Assistenzhund und zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Die Verordnung gilt für Assistenzhunde nach dem Behindertengleichstellungsgesetz und dem Katalog für Hilfsmittel der Krankenkasse. Dabei ist ein Blindenführhund Teil des Hilfsmittelkatalogs der Krankenkassen anerkannt, wie ein Hörgerät oder Badewannenlifter auch.

Kostenübernahme durch Krankenkasse oft erfolglos

Assistenzhunde jedoch, die für andere Einschränkungen, wie etwa Diabetes oder Epilepsie, oder für Menschen, die psychisch erkrankt sind, ausgebildet werden, sind keine Hilfsmittel im Sinne des Hilfsmittelkatalogs der Krankenkassen. Somit gestaltet sich auch die Kostenübernahme für den Hund und die Ausbildung sehr viel schwieriger. Entsprechende Anträge lehnen die Krankenkassen für solche Assistenzhunde im Regelfall ab. Dies erleben wir immer wieder in der VdK-Rechtsberatung. Häufig schließt sich dann ein langwieriges Widerspruchs- und Klageverfahren an.

Konsequenz: teure Eigenleistung oder kein Assistenzhund

Denn die Kosten selbst zu tragen, ist vielen nicht möglich. Je nachdem, ob man den Hund selbst ausbildet oder ob er fremdausgebildet wird, muss man mit Kosten in vier- bis fünfstelliger Höhe rechnen. Andere Finanzierungsmöglichkeit eröffnen sich nur mit Geldern aus Stiftungen, Spenden oder dem eigenen Ersparten. Es darf jedoch nicht vom eigenen Geldbeutel oder Spenden abhängen, ob sich eine Person einen Assistenzhund leisten kann. Daher setzt sich der VdK dafür ein, dass alle Arten von Assistenzhunden und die anfallenden Kosten als Hilfsmittel von den Krankenkassen übernommen werden.



Bild: Jelle von Leest / Unsplash

Negative Einkommenssteuer – Gutschrift statt Abbuchung

In Deutschland läuft es bekanntermaßen so, dass Löhne und Gehälter über dem Grundfreibetrag mit einer Einkommenssteuer belegt werden. Über die Steuererklärung kann man sich vielleicht noch etwas zurückholen, aber grundsätzlich fließt die Einkommenssteuer immer vom Arbeitnehmer in den Staatshaushalt.

In Luxemburg ist das anders. Dort wurde 2019 die „Steuergutschrift für den sozialen Mindestlohn“ (auf Französisch CISSM abgekürzt), eine negative Einkommenssteuer, die automatisch an Arbeitnehmer:innen und Auszubildende ausgezahlt wird, wenn deren Einkommen sich in einem bestimmten Rahmen bewegen. Damit soll der Mindestlohn zusätzlich angehoben werden.

Bei einem Bruttolohn zwischen 1.800 und 3.000 Euro gibt der Staat monatlich 70 Euro auf dem Lohnzettel hinzu. Zwischen 3.000 und 3.600 Euro Bruttoverdienst verringert sich der Betrag. Der Arbeitgeber berechnet und zahlt den Betrag, ebenso wie er bei höheren Gehältern ja auch den Lohnsteuerabzug vornimmt.

Es kann in Luxemburg also tatsächlich vorkommen, dass das Nettoeinkommen höher ausfällt als das Brutto!

Bei Personen, die nur einen Teil des Monats beschäftigt sind, wird der Bruttolohn entsprechend hochgerechnet, bei einer Teilzeitbeschäftigung wird nur ein Teil der Pauschale gezahlt. Und sogar Arbeitnehmer:innen, die im Krankengeld oder in Elternzeit sind, erhalten die CISSM von staatlichen Stellen weiter.

Auch weitere Steuergutschriften

Dieses Prinzip ist nicht auf Arbeitnehmer:innen beschränkt, die ein nach luxemburgischen Verhältnissen niedriges Einkommen erzielen. Auch Rentner:innen erhalten bei bestimmter Rentenhöhe eine vergleichbare negative Einkommenssteuer (abgekürzt CIP), wenn sie in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Der volle Betrag von 696 Euro im Jahr bzw. 58 Euro im Monat wird bei einer jährlichen Rentensumme zwischen 11.266 und 40.000 Euro gezahlt. Wer diese Grenzen unter- oder überschreitet, erhält eine geringere bzw. keine Zahlung.

„Der Steuerkredit CISSM betrifft in Wirklichkeit sämtliche Personen, die einen monatlichen Bruttolohn von zwischen 1.500 und 3.000 Euro beziehen.“

Gewerkschaft OGBL

Der Charme dieses Systems, auch im Vergleich zur deutschen Grundrente, liegt in der unkomplizierten Berechnung. Statt im Nachhinein steuerliche Festsetzungen zu überprüfen und sämtliche Einnahme in den Blick zu nehmen, berechnet sich der Betrag pauschal nach den Renteneinkünften. Dadurch wird er zwar etwas weniger zielgenau, aber auch unbürokratisch und flexibel anpassbar.

„Ich werde gezielte Steuererleichterungen vorschlagen, um die Kaufkraft der Haushalte zu unterstützen.“

*Yuriko Backes,
luxemburgische
Finanzministerin*

Höhere Flexibilität

Das zeigt sich in den aktuellen Krisen. Ab Juli 2022 wurde eine Steuergutschrift wegen der gestiegenen Energiekosten (CIE) eingeführt, die im vollen Betrag von 84 Euro allen Arbeitnehmer:innen und Rentner:innen mit einem Bruttoeinkommen unter 3.750 Euro zustand. Bei höherem Einkommen sank der Betrag ab, bis er bei einem Brutto von 8.333 Euro schließlich ganz wegfiel.

Im März 2023 sollte die CIE dann planmäßig auslaufen, wurde aber durch eine ähnlich funktionierende Konjunktur-Steuergutschrift (CIC) ersetzt. So kann der luxemburgische Staat mit geringem Aufwand und angepasst an die jeweiligen Einkommen recht flexibel Entlastungszahlungen gewähren - indem einfach die Einkommenssteuer in eine Gutschrift umgewandelt wird.



Das unglaubliche Urteil

Bild: succo / Pixabay,
Bearbeitung: VdK

Sprung in den Pool als Arbeitsunfall

Nach einem anstrengenden Arbeitstag auf dem Betriebsgelände bei hohen Temperaturen, wies der Chef eines Zimmereibetriebes seine Arbeitnehmer an, sich durch ein Bad im Pool zu erfrischen, da kurz vor dem Betriebsurlaub abends noch weitere Arbeiten anstanden.

Ein Beschäftigter zog sich dabei aus ungeklärter Ursache schwere Verletzungen an der Halswirbelsäule zu. Die Berufsgenossenschaft erkannte hier keinen Arbeitsunfall an und argumentierte, dass es sich beim Baden um eine private Tätigkeit handele.

Das **Sozialgericht München**, vor das der Geschädigte gezogen war (Urteil vom 03.05.2023, Aktenzeichen **S 9 U 276/21**) sah dies jedoch anders und gab der Klage statt: Grundsätzlich seien Privatverrichtungen nicht unfallversichert, wie beispielsweise Rauchen, Trinken oder Essen. In diesem Fall habe jedoch das Bad dazu gedient, dass trotz der hochsommerlichen Temperaturen die Beschäftigten bis zum Ende des Arbeitstages arbeitsfähig bleiben. Zusätzlich sei sich in der Situation, bei der alle anwesenden Kollegen und der Vorgesetzte badeten, der Aufforderung sich abzukühlen, nicht zu entziehen.

Zudem gäbe es keinen Hinweis dafür, dass sich der Verletzte bewusst einer Gefahr ausgesetzt hätte.

So wertete das Sozialgericht München in der genannten Entscheidung in diesem konkreten Fall das Baden als betriebsbezogene und damit versicherte Tätigkeit, und dem verunglückten Arbeitnehmer stehen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu.

Über den Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.



Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. ist mit über 220.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken, Sozialversicherten und Rentner:innen in Rheinland-Pfalz. Seine Ziele sind die berufliche und gesellschaftliche Integration sowie die soziale Sicherheit seiner Mitglieder. Der Sozialverband VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral und finanziert sich über Mitgliedsbeiträge.

Beratungen

In unseren 27 Kreisgeschäftsstellen in Rheinland-Pfalz beraten Sie unsere Mitarbeiter:innen in allen Belangen des Sozialrechts. Sie nehmen zum Beispiel Kontakt zu Ihrer Krankenkasse oder Rentenversicherung auf, stellen Anträge oder legen gegen einen Bescheid Widerspruch ein.

In den Sprechstunden in unserer Kreisgeschäftsstellen können sie uns Ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch vortragen. Bitte vereinbaren Sie unbedingt vorher einen Termin.

Schwerpunkte

Rentenversicherung
 Kranken- und Pflegeversicherung
 Schwerbehindertenrecht und Eingliederungshilfe
 Unfallversicherung
 Arbeitslosenversicherung
 Grundsicherung und Sozialhilfe
 Entschädigungsrecht

Sozial **KOMPAKT**
politik

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz

Landesverbandsgeschäftsstelle

Kaiserstraße 62
 55116 Mainz

Telefon: 06131 669 70-0
 Telefax: 06131 669 70-99

Landesverbandsvorsitzender: Willi Jäger
 Amtsgericht Mainz VR 40249

Inhaltlich verantwortlich: Moritz Ehl
 Telefon: 06131 669 70-52
 E-Mail: moritz.ehl@rlp.vdk.de

Rechtsschutz

Wir vertreten unsere Mitglieder auch gegenüber den Leistungsträgern (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegekasse), Behörden und vor Sozial- und Verwaltungsgerichten durch alle Instanzen.

Freizeit und Geselligkeit

In circa 750 Ortsverbänden in Rheinland-Pfalz finden sich jeden Monat viele nette Menschen zusammen, um sich über die Änderungen im Sozialrecht oder anderen Rechtsgebieten zu informieren oder auch einfach nur gemeinsam etwas zu unternehmen.